

Am 30. Oktober 2023 gab Mechthild Leidl, Mitglied des Jungen Forum im bvvp, Tipps und Ratschläge zum Thema „Aus- und Weiterbildung für Psychotherapeut*innen“

Oft haben Mitglieder Fragen oder Probleme rund um die Aus- oder die neue Weiterbildung. Hier finden Sie Antworten auf drei Fragen, die den bvvp oft erreichen.

1. Mit welchen Studiengängen kann ich Psychotherapeut*in werden?

Mit der Reform des Psychotherapeutengesetzes (PsychThG) 2020 wurde die Ausbildung zum*zur Psychotherapeut*in grundlegend reformiert.

Alle Personen, die vor dem 1. September 2020 ein Studium der Psychologie, Pädagogik bzw. Sozialpädagogik aufgenommen haben, können noch über den alten Ausbildungsweg im Rahmen der Psychotherapeuten Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PsychTh-APrV) Psychotherapeut*in werden.

Wer sich nach diesem Stichtag entschlossen hat, Psychotherapeut*in werden zu wollen, muss ein Hochschulstudium im polyvalenten Bachelor Psychologie und anschließend ein Masterstudium Psychotherapie absolvieren und direkt nach dem Studium die Approbationsprüfung absolvieren. Anschließend erfolgt dann die Weiterbildung zum*zur Fachpsychotherapeut*in.

2. Wie lange kann ich noch die alte Ausbildung beginnen?

Im neuen Psychotherapeutengesetz (PsychThG) ist die Übergangszeit im §27 geregelt. Die alte Ausbildung muss bis zum 1. September 2032, bzw. bei Härtefällen bis zum 31. August 2035, abgeschlossen sein. Die Ausbildungsinstitute bieten derzeit noch Ausbildungsstarts an. Es ist aber davon auszugehen, dass die Angebote, die Ausbildung zu beginnen, im Laufe der nächsten Jahre reduziert werden.

3. Wie läuft die neue Weiterbildung ab?

Die neue Weiterbildung kann nur mit der Approbation nach dem neuen Masterstudiengang Psychotherapie begonnen werden. Sie wird in einem Gebiet (Erwachsenenpsychotherapie, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie oder Neuropsychologische Psychotherapie) sowie einem Bereich (einem der anerkannten Psychotherapieverfahren) absolviert und endet mit der Prüfung zum*zur Fachpsychotherapeut*in. Die Weiterbildung dauert fünf Jahre in

Vollzeit. Davon müssen mindestens jeweils zwei Jahre in stationären und in ambulanten Weiterbildungsstätten absolviert werden. Ein Jahr der Weiterbildung kann auch in einer institutionellen Weiterbildungsstätte erfolgen. Die Weiterbildung beinhaltet auch Theorie, Selbsterfahrung und Supervision. Alle Weiterbildungsabschnitte erfolgen im Rahmen einer Anstellung mit angemessenem Gehalt.

Die Musterweiterbildungsordnung der Bundespsychotherapeutenkammer ist unter diesem Link zu finden: https://www.bptk.de/wp-content/uploads/2022/05/Muster-Weiterbildungsordnung_Psychotherapeut_innen-der-BPtK.pdf



bvvp e.V. Bundesverband der Vertragspsychotherapeuten
Württembergische Straße 31, 10707 Berlin
Telefon: 030 88725954
Fax: 030 88725953
Mail: bvvp@bvvp.de
www.bvvp.de

Vertretungsberechtigte Vorstände:
Benedikt Waldherr, Dr. med. Bettina van Ackern, Ariadne Sartorius
Registergericht: Charlottenburg VR 33680 B
USt-IdNr. DE264467497